



TAXGATE ACADEMY

***AKTUELLE STEUERLICHE ENTWICKLUNGEN BEI
AUSLANDSINVESTMENTS***

DR. THOMAS ELSER, STEUERBERATER

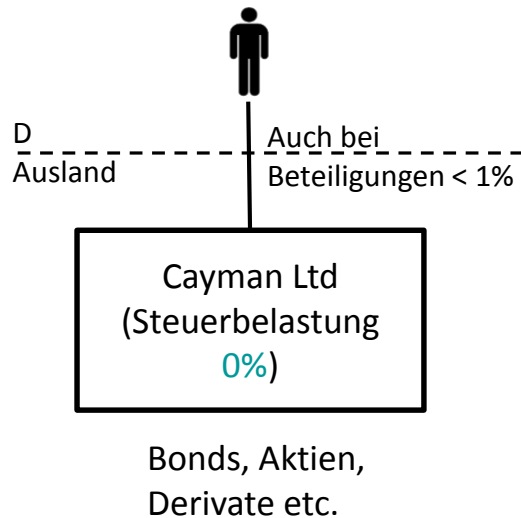
24. SEPTEMBER 2018, STUTT GART

INTERNATIONALES STEUERRECHT BEI OUTBOUND-INVESTMENTS

- Bei Kapitalanlagen im Ausland (Outbound-Investments) sind steuerliche **Spezialgesetze** und die abgeschlossenen **Doppelbesteuerungsabkommen** zu beachten.
- Folgende Steuergesetze **mit erheblichen materiell-rechtlichen** Auswirkungen verdrängen als *lex specialis* die allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen
 - Außensteuergesetz (AStG)
 - Investmentsteuergesetz (InvStG)
 - Doppelbesteuerungsabkommen / OECD-Multilaterales Instrument (MLI, Unterzeichnung durch 68 Staaten im Juli 2017)
- Zudem werden vom deutschen Fiskus bei Outbound-Investments zusätzliche Anforderungen an die **Steuerdeklaration** gestellt
 - Erhöhte Mitwirkungspflichten (§ 90 Abs. 2, 3 AO)
 - Anzeigepflichten (§ 138 Abs. 2 AO)
 - Geplante Anzeigepflicht für (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen (vgl. § 138d AO-E)

REFORM DES AUßENSTEUERGESETZES





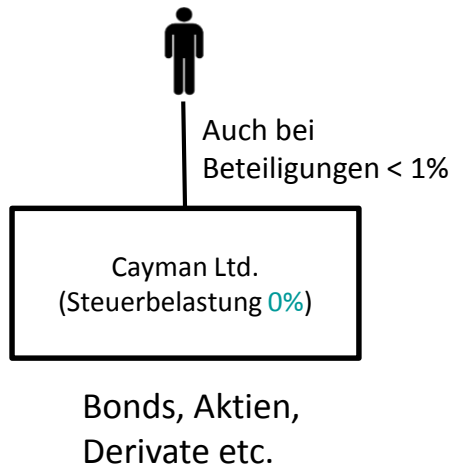
Aktueller Anwendungsbereich

- Qualifizierte Beteiligung deutscher Steuerpflichtiger (auch unter 1%)
- Passive Einkünfte (zB. Zinsen)
- Niedrigbesteuerung (< 25%)

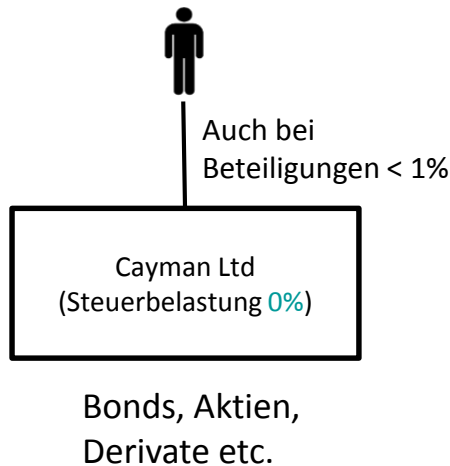
➔ Rechtsfolge

- **Hinzurechnungsbesteuerung** gem. § 7ff AStG. Durchbrechung der Abschirmwirkung der ausländischen Gesellschaft
- Zurechnung der passiven Einkünfte zum deutschen Anleger als fiktive Ausschüttung
- Voll-Besteuerung in Deutschland (keine Abgeltungsteuer)
- Verpflichtung zur jährlichen Abgabe einer **AStG-Erklärung** / Praxisproblem: Informationsgewinnung, Gewinnermittlung nach deutschen Vorschriften

ASTG – ANSTEHENDE REFORM WG. EU-ATAD-RICHTLINIE



- OECD-BEPS-Projekt / EU Anti-Tax-Avoidance Directive (ATAD I und II)
- ATAD I und II enthalten Vorgaben zur Hinzurechnungsbesteuerung
- Verpflichtung der EU-Mitgliedstaaten zur Änderung nat. Vorschriften, soweit dies erforderlich ist
- ATAD-RL legt Mindestschutzniveau fest; Mitgliedstaaten können weitere Maßnahmen zum Schutz des inl. Steueraufkommens ergreifen
- Aber: Beachtung EU Grundfreiheiten, d.h. keine Hinzurechnungsbesteuerung bei substanzstarker EU-Gesellschaft
- ATAD-RL bietet Anlass, die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung zu überarbeiten



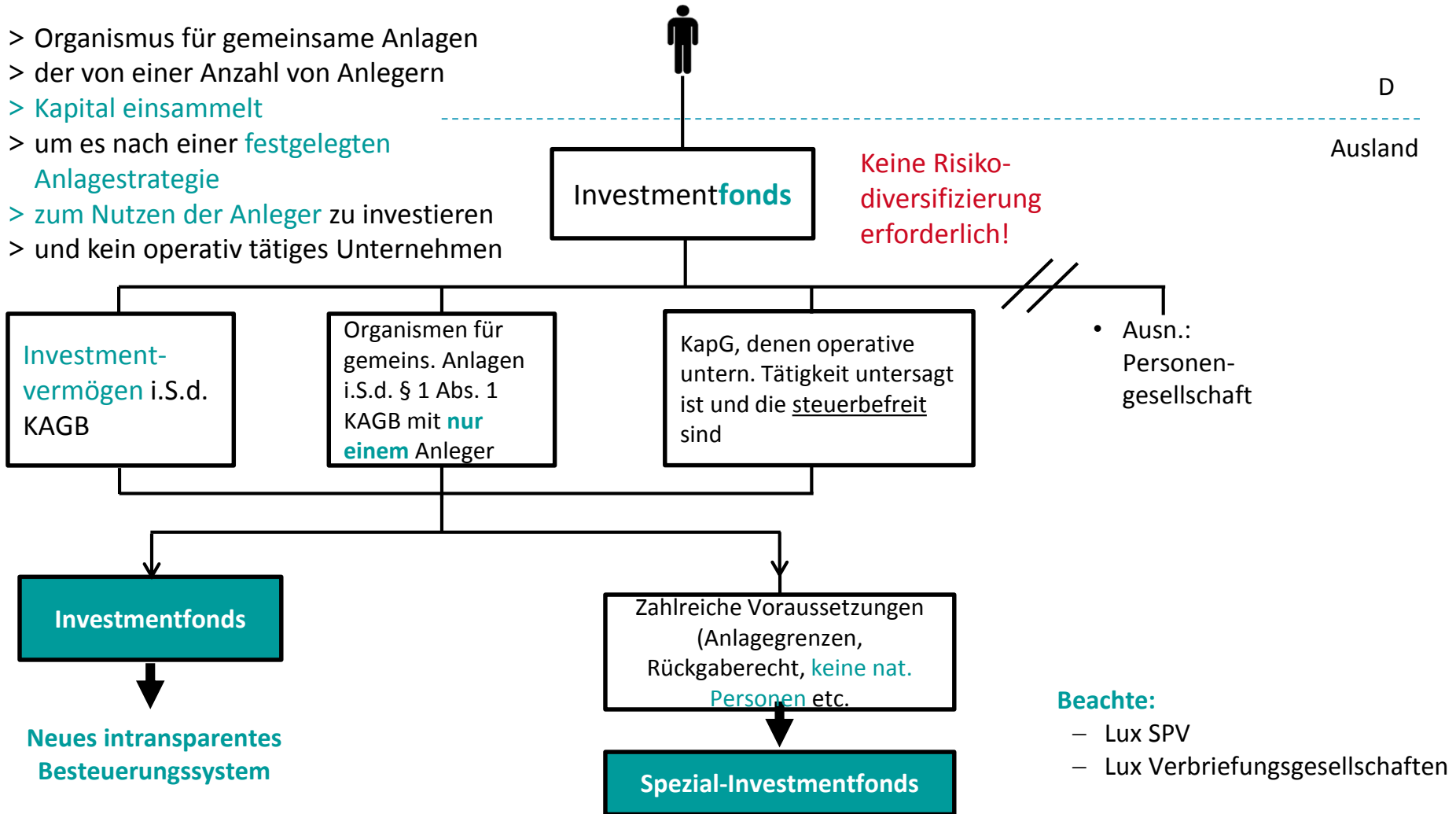
- **Ausgewählte Abweichungen ATAD – AStG**
 - Positiver Katalog der passiven Einkünfte (einschließlich Div. und VG)
 - Beherrschungsannahme > 50% der Stimmrechte
 - Definition Niedrigbesteuerung:
 - tatsächliche KSt (5%) < (nominelle. KSt (15%) ./.)
tatsächl. KSt (5%))
- ➔ **Gefahr der isolierten Verschärfung einzelner Punkte**
- ➔ **Gesetzentwurf für Ende 2018 erwartet**

UPDATE INVSTG 2018



ANWENDUNGSBEREICH DES INVSTG 2018

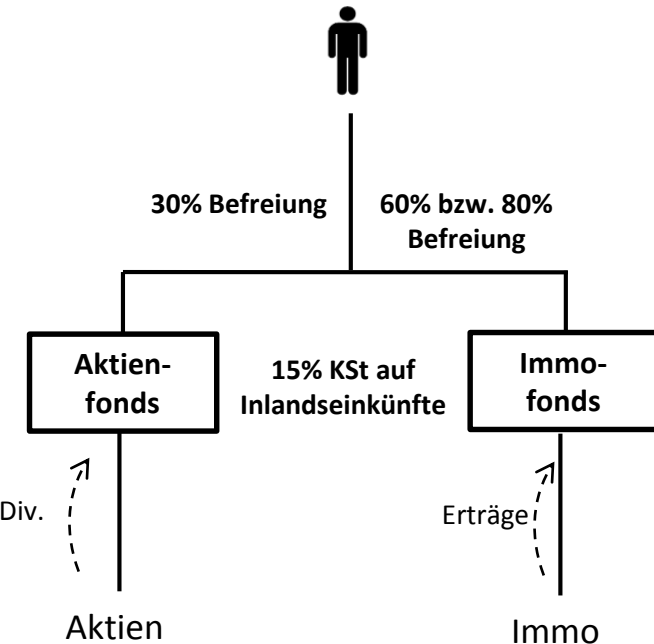
- > Organismus für gemeinsame Anlagen
- > der von einer Anzahl von Anlegern
- > Kapital einsammelt
- > um es nach einer festgelegten Anlagestrategie
- > zum Nutzen der Anleger zu investieren
- > und kein operativ tätiges Unternehmen



BESTEuerung auf ANLEGEREbene

Wesentliche Merkmale:

- Grundsätzlich reine Cash-Flow-Besteuerung auf Anlegerebene (Ausschüttungen, Fondsanteilsveräußerungsgewinne)
 - Investmentfonds schirmt ab
 - Keine Thesaurierungsbesteuerung / **Verdrängung des AStG**
 - Wegfall der Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge
 - Ausnahme: **Vorabpauschale** als pauschalierte Thesaurierungsbesteuerung auf Basis des Durchschnittszinssatzes öffentlicher Anleihen
 - Fondseingangsseite für Zwecke der Anlegerbesteuerung irrelevant
- ➔ Keine Ertragsermittlung auf Fondsebene nach deutschen steuerlichen Grundsätzen erforderlich für Zwecke der Anlegerbesteuerung
- ➔ § 5 InvStG-Reporting obsolet
- Für Steuererklärung **nur 4 Angaben** erforderlich
 - Ausschüttungen
 - Fondsanteilswert zu Beginn des Kalenderjahrs
 - Fondsanteilswert zum Ende des Kalenderjahrs
 - Qualifikation als Aktien-, Misch-, Renten-, Immobilien- oder sonstiger Fonds



—> Beteiligung
- - -> Geldflüsse

ANZEIGEPFLICHT FÜR STEUERGESTALTUNGEN (§ 138D AO-ENTWURF)



§ 138D AO-ENTWURF (1)

- Kodifizierung einer **Anzeigepflicht** für (nicht nur grenzüberschreitende) Steuergestaltungen (auch ErbStG, GrEStG etc.)
- **Wirkung**: Entgegennahme der Anzeige begründet keine Bindungswirkung (anders als verb. Ausk.); keine Äußerungspflicht der Finanzverwaltung
- **Verpflichteter**: Wer eine Steuergestaltung (i) vermarktet, (ii) zur Nutzung bereitstellt, (iii) für Andere konzipiert, organisiert oder (iv) die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung managt („**Intermediär**“), zB. StB, RA, Banker, sonstige Berater
- **Regelbeispiele für Tätigwerden des Intermediärs (alternativ)**:
 - Steuergestaltung wird gegen Entgelt an den Steuerpflichtigen weitergegeben
 - Für Steuergestaltung wird ggü. Personen geworben, zu denen keine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht
 - Das für die Steuergestaltung vom Steuerpflichtigen zu leistende Entgelt wird nach dem erwarteten Steuervorteil bemessen
 - Steuerpflichtiger hat sich zur Geheimhaltung der Steuergestaltung verpflichtet
- ➔ **Gesetzesbegründung**: Soll verdeutlichen (zusammen mit Rückausnahmen der Steuergestaltungsdefinition, s. unten), dass Gestaltungsberatung erst dann anzeigepflichtig wird, wenn sie über das tägliche Geschäft des StB hinausgeht

§ 138D AO-ENTWURF (2)

- Auch der **Steuerpflichtige** ist zur Anzeige verpflichtet, wenn er eine Steuergestaltung nutzen will.
- **Ziel** der zusätzlichen Anzeigepflicht für den Stpfl.:
 - Selbst, durch **Konzernsteuerabteilungen** oder durch **Family Offices** entwickelte Steuergestaltungen, sollen erfasst werden
 - Keine Umgehung der Meldepflicht über ausländische Intermediäre
- **Ausnahmen:**
 - Einkünfte < TEUR 500 (in zwei von drei vorangegangenen Jahren)
 - Registrierungsnummer aus Anzeige des Intermediärs liegt vor
 - Antrag auf Erteilung einer verb. Auskunft wurde gestellt (Gesetzesbegründung: Ausnahme, da für „Steuersparmodelle“ verbindliche Auskünfte regelmäßig nicht erteilt werden)
 - Stpf. fällt nicht unter § 4 Abs. 2 BPO (Groß- und Konzernfall) in zwei von drei vorangegangenen Jahren

§ 138D AO-ENTWURF (3)

- **Steuergestaltung (Definition):** Transaktion, die
 - (i) gesetzliche Regelungen kombiniert oder (ii) Sachverhalte geplant verwirklicht
 - (iii) mit dem Ziel
 - deutschen Steueranspruch zu verringern,
 - Entstehung Steueranspruch in andere VZ zu verschieben oder
 - Steueranrechnungs- oder -erstattungsansprüche zu begründen („**Steuervorteil**“)

- **Regelbeispiele für Steuergestaltungen (spezifische Kennzeichen):**
 - Steuermindernde Tatbestände werden (i) mehreren Stpfl. („**double dip**“), (ii) mehrfach demselben Stpfl. oder (iii) einem anderen Stpfl. zugeordnet („**cum/cum**“)
 - Gewinn- und Verlustschwankungen werden in Kombination mit gegenläufigen Steuersatzwirkungen herbeigeführt („**Goldfinger**“)
 - Unterschiedliche Zuordnung von Gesamtkosten bei Übertragung von gleichwertigen Wirtschaftsgütern („**Bondstripping**“)
 - Durchführung der Transaktion mit Gesellschaften, die keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen
 - Zirkuläre Transaktionen („**bull/bear**“, „**Asset Linked Note**“)
 - Einkünfte werden in Kapital, Schenkungen oder andere niedrig besteuerte Einnahmearten umgewandelt (zB. Nutzung von Steuersatzspreizungen)

§ 138D AO-ENTWURF (4)

- **Keine Steuergestaltungen (negative Regelbeispiele, Ausschlussgründe) :**
 - Zuschnitt auf Besonderheiten bei Stpfl.; keine Übertragbarkeit auf Andere
 - Bereits nachweislich bekannt (Darstellung in den Medien, zB. „*Doppel-Malta*“)
 - Von natürlichen Personen ohne Hilfskräfte für eigene Zwecke konzipiert
 - Bereits nach einem anderen deutschen Steuergesetz anzuzeigen
 - Barwert Steuervorteil < TEUR 50
 - Auf Betriebe ausgerichtet, die nicht unter § 4 Abs. 2 BPO (Groß- und Konzernfälle) fallen

- **Inhalt** der Anzeige: abstrakte Beschreibung der Gestaltung und der steuerlichen Effekte

- **Frist / Form**: Innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des **anzeigepflichtigen Ereignisses** bei BZSt nach amtl. vorgeschriebenen Datensatz

- **Anzeigepflichtiges Ereignis**:
 - Anzeigepflicht des Intermediärs: Erstmaliges Tätigwerden des Intermediärs
 - Anzeigepflicht des Stpfl.: Erkennbare Entschluss des Stpfl. (Vorbereitungshandlungen), die Steuergestaltung nutzen zu wollen

§ 138D AO-ENTWURF (5)

- **Halbjährliche Folgemeldungen** im Jahr der Anzeige und in den folgenden drei Jahren zur **Anzahl** der vermarkteten, konzipierten oder umgesetzten Steuergestaltungen
- Für jede angezeigte Steuergestaltung wird eine **Registriernummer** vergeben. Intermediär hat die Registriernummer an den nutzenden Steuerpflichtigen weiterzugeben
- **Geldbuße** von
 - bis zu TEUR 100 bei Verletzung der Anzeigepflicht (Ordnungswidrigkeit)
 - bei Anzeigepflicht des Intermediärs: mind. EUR 200 für jeden Tag der Fristüberschreitung
- **Zeitliche Anwendung:**
 - Anzeigepflichtiges Ereignis, das nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eintritt
 - Erleichterungen betreffend Folgemeldungen in der ersten sechs Monaten

§ 138D AO-ENTWURF (6)

➤ **Verwaltungsverfahren**

- BZSt übersendet Anzeigen mit ersten Einschätzungen dem BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder
- Vertreter BMF und obersten Finanzbehörden der Länder („task force“) prüfen Steuergestaltung
 - Unerwünscht?
 - Anzuerkennen?
 - Gesetzlicher Änderungsbedarf?
 - Ausgestaltung einer Gesetzesänderung?
 - Zulässigkeit einer Rückwirkung?
- Turnusmäßige Berichterstattung des BMF an Finanzausschuss BT

DR. THOMAS ELSER

STEUERBERATER

TAXGATE Partners

Bülow Carré

Lautenschlagerstr. 23

70173 Stuttgart

TaunusTurm

Taunustor 1

60310 Frankfurt am Main



+49 (0)711 540 9029 10



te@taxgate.com

Beratungsschwerpunkte:

- Steuergestaltung bei Transaktionen und Investments
- Unternehmensbesteuerung, Umstrukturierung, Umwandlungssteuerrecht
- Investmentsteuerrecht, Fondsstrukturierung
- Internationales Steuerrecht

www.TAXGATE.com